



VEREIN DER FREUNDE DES CHORSTIFTS KIEDRICH e.V.

SATZUNG i. d. F. v. 11.03.1991

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Chorstifts Kiedrich e.V.“ und hat seinen Sitz in Kiedrich i. Rhg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, jugend-pflegerische und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kiedricher Stiftchores "Die Kiedricher Chorbuben", der als einziger Chor die Tradition des germanischen Chordialektes wahrt und die mehrstimmige Musik alter und neuer Meister pflegt.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zur

- Beschaffung und Erhaltung von Chorkleidung, Noten, Instrumenten und sonstigem direkten Chorbedarf
- für Fahrten, die mit dem Auftreten des Chores oder mit der Ausbildung der Chorbuben direkt zusammenhängen
- und für die Heranziehung von Fachlehrern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Abwicklung der satzungsgemäß zu fördernden Vorhaben wird durch Geschäftsordnung festgelegt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.

Der Austritt ist durch schriftliche Ankündigung auf das Ende des Vereinsjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge selbst. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Aus den Reihen der Mitglieder wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes. Er besteht aus:

- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer (Schriftführer) und der Schatzmeister.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, worunter sich der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen, sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

- den Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt als Beisitzer drei Personen, davon 2 aktive Chorsänger auf Vorschlag des Chores. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes wie auch einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Die einfache Mehrheit entscheidet. Falls sich kein Widerspruch erhebt, erfolgt die Wahl durch Zuruf. Bei Widerspruch wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

2. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden mündlich oder schriftlich mit mindestens 3-tägiger Frist einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1.1. Bericht über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr

1.2. Rechnungslegung. Diese muss vorher von 2 Rechnungsprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, kontrolliert werden.

1.3. Entlastung des Vorstandes

1.4. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) bzw. Ersatzwahl einzelner Vorstandsmitglieder

1.5. Wahl der Rechnungsprüfer für die nächste Prüfung

1.6. Bericht des Chorregenten über die Tätigkeit des Chores im zurückliegenden Jahr und Ausblick auf das bevorstehende Jahr

2. Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder; hierbei ist die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung, vom Schatzmeister geleitet.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere das Ergebnis der Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an das Chorstift Kiedrich, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; sollte dies nicht mehr bestehen, so fällt es an die kath. Kirchengemeinde in Kiedrich zur Unterhaltung der Gotteshäuser.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen

b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Werden solche Beschlüsse vom Finanzamt beanstandet, sind sie erneut der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. März 1991 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag an die Stelle der Satzungen vom 20. Dezember 1965 und vom 4. Februar 1980 in Kraft getreten.